



Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Ausschussmitglieder, sehr geehrte weitere Geladene und Zuhörer.

Ich bedanke mich als Vorsitzender des Landesverbands von Angehörigen- und Betreuerbeiräten beim Sozialausschuss und unseren Unterstützern für die Möglichkeit, zu dem Gesetz für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes Stellung nehmen zu können.

Zu Beginn möchte ich den Landesverband kurz vorstellen. Die Mitglieder unseres Verbandes sind die Eltern- und Betreuerbeiräte der Werkstätten und Wohnrichtungen für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein. Durch unsere Arbeit hat sich ein gutes und konstruktives Verhältnis mit den Anbietern dieser Einrichtungen wie z. B. Diakonie, FLEK und Lebenshilfe entwickelt. Wir arbeiten eng mit den örtlichen Werkstatt- und Bewohnerbeiräten zusammen. Auch schwerste und mehrfach behinderte Menschen wie z. B. Autisten gehören zu Betreuenden.

Zur Fortsetzung möchte ich mich auch kurz vorstellen:

Mein Name ist Rüdiger Mau und

ich bin ein geistiger Rollstuhl!

Wir kennen alle den Rollstuhl, den Rolli.

Ich möchte den Ausdruck **geistiger Rollstuhl** etwas näher erläutern:

Es gibt in der Bundesrepublik und auch in SH eine große Anzahl behinderter Menschen. Die Behinderungen dieser Menschen sind sehr unterschiedlich. Zum großen Teil liegen körperliche Einschränkungen vor. Oder einzelne Sinne sind nicht mehr oder nur ungenügend vorhanden. Diese Menschen benötigen Unterstützung, damit sie trotz ihrer Behinderung aktiv am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können. Unterstützung erfolgt meist durch technische Hilfsmittel, wie z. B. einen Rollstuhl. Diese Unterstützung wird unter dem Begriff „Schaffen von Barrierefreiheit“ zusammengefasst. Was den Menschen mit diesen Behinderungen gemein ist: sie können sich ohne Unterstützung äußern und ihre Bedarfe benennen.



Daneben gibt es aber auch eine große Gruppe von

Menschen mit kognitiven Einschränkungen.

Sie sind geistig behindert und können sich daher nicht selbst äußern und ihre Bedarfe benennen. Diese Behinderung kann nicht durch technische Hilfsmittel ausgeglichen werden. Auch die löbliche und verbreitete „Einfache Sprache“ beseitigt oder reduziert die Barriere nicht merkenswert. Hierzu ist dann ein **geistiger Rollstuhl** erforderlich. Unsere Angehörigen oder ggf. Betreuer begleiten ihre Kinder von Geburt an. Sie haben ihre Lebensplanung den Umständen angepasst. Diese Veränderung hat ihnen nicht nur eine Bürde aufgeladen, sondern auch einen bemerkenswerten, wertvollen Lebensinhalt gegeben.

Und so ein **geistiger Rollstuhl** bin ich.

Einerseits für meine geistig behinderte Tochter aber auch über die Arbeit im Verband für eine Vielzahl von Menschen.

Diese Mitglieder treffen sich regelmäßig, tauschen sich aus und informieren sich gegenseitig über Probleme mit den von ihnen Betreuten. Die Angehörigen und Betreuer unterstützen ihre Betreuten in der Regel ein Leben lang von Geburt an. Dadurch ist es ihnen möglich, die Wünsche und Bedarfe der von ihnen Betreuten zu erkennen. Sie versuchen diese zu erfüllen. Wir, die Eltern oder Betreuer, vertreten die Belange der uns Anvertrauten gegenüber der Administration. Wir haben dabei im Laufe der Jahrzehnte eine große Kompetenz aufgebaut.

Warum erzähle ich Ihnen dieses alles?

Mit dem neuen Bundesteilhabegesetz soll eine personenorientierte Unterstützung der Menschen mit Behinderung ermöglicht werden. Die Bedarfe jedes einzelnen behinderten Menschen sollen berücksichtigt werden. Die Behinderung soll nach Möglichkeit durch individuelle Unterstützung vermieden oder gemindert werden. Dafür sollen behinderte Menschen, Institutionen und Verbände, die sich für behinderte Menschen einsetzen, bei dem Gesetzgebungsprozess beteiligt werden. Ebenso für die Umsetzung des Teilhabestärkungsgesetzes. Viele betroffene Menschen mit Behinderung können selbst dafür sorgen, dass ihre Bedarfe entsprechend Berücksichtigung finden. Leider nicht die von uns vertretenen Menschen mit geistiger Behinderung.

Die Bedarfe dieser Betroffenen können im Rahmen der Barrierefreiheit nach unserer Feststellung nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Diese haben ganz besondere Bedarfe, um gleichberechtigt am Leben teilhaben zu können. Das sind z. B. Themen wie die Unterstützung im Umgang mit Behörden, d.h. schriftlicher Verkehr oder persönliche Gespräche.



Ebenso bei der Abfassung von Verträgen oder die Begleitung von geistig behinderten Menschen bei erforderlichen Krankenhausaufenthalten. Dieses sind Bedarfe, die Menschen mit anderen Behinderungen nicht haben.

Unsere Klientel benötigen einen geistigen Rollstuhl!

Für die Beteiligung von Menschen mit Behinderung beim Umsetzungsprozess sind diverse Gremien und Ausschüsse vorgesehen.

Obwohl wir sicherlich die Kompetenz besitzen, die Bedarfe der von uns Betreuten anzumelden und deren Berücksichtigung zu fordern, sind wir nicht zugelassen.

In unserer schriftlichen Stellungnahme, die Ihnen vorliegt, haben wir eine Beteiligung unseres Verbandes für alle Gremien und Ausschüsse, die lt. Gesetz gebildet werden sollen, formuliert. Das ist letztendlich von uns kapazitätsmäßig gar nicht zu leisten und vermutlich auch nicht erforderlich. Ausdrücklich wollen wir jedoch beteiligt werden in der

Arbeitsgemeinschaft zur Begleitung und Umsetzung des Rechts der Eingliederungshilfe gemäß § 3

sowie bei der

Interessenvertretung bei den Rahmenverträgen gemäß §4.

Wir möchten Sie daher bitten, unsere Erwartung bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.